



Brüssel, den 16. Februar 2016
(OR. en)

6222/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0216 (NLE)**

**SCH-EVAL 32
SIRIS 18
COMIX 119**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. Februar 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5864/1/16 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 470 final
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Österreich festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Österreich festgestellten Mängel; diesen Durchführungsbeschluss hat der Rat auf seiner 3448. Tagung vom 16. Februar 2016 erlassen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Österreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 6300 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Der Zustand der technischen Infrastruktur des N.SIS und des SIRENE-Büros ist hervorragend und sollte als bewährte Vorgehensweise angesehen werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Da die Konformität mit dem Schengen-Besitzstand, insbesondere was die Anforderungen bezüglich der Gleichwertigkeit der Ergebnisse von Abfragen im SIS und bezüglich der fristgerechten Löschung von Ausschreibungen sowie der sicheren Gestaltung der Kontrollkabinen am Flughafen Salzburg angeht, von großer Bedeutung ist, sollte die Umsetzung der Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 Vorrang genießen.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Österreich sollte folgende Maßnahmen treffen:

1. Anstrengungen unternehmen, um die Suchfunktionen der nationalen Kopie des SIS weiterzuentwickeln, damit bei einer Abfrage zu einer Person, bei der nur eine begrenzte Anzahl der obligatorischen Suchparameter verwendet werden, dasselbe Ergebnis angezeigt wird wie bei einer entsprechenden Abfrage im zentralen SIS;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur fristgerechten Löschung von Ausschreibungen von Personen treffen, die gemäß Artikel 34 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)² im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, wenn der Aufenthaltsort der Person der zuständigen Behörde gemäß Abschnitt 6.5 des SIRENE-Handbuchs³ mitgeteilt wurde;
3. die Grenzkontrollanwendung weiterentwickeln, damit einer SIS-Ausschreibung beigelegte Lichtbilder im Falle eines Treffers angezeigt werden können;

² ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/219 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 75).

4. die Ausreisekontrollkabinen am Flughafen Salzburg in einer Weise konzipieren, die verhindert, dass die Bildschirme der Computer von Grenzschutzbeamten, auf denen SIS-Daten angezeigt werden, von Unbefugten eingesehen werden können;
5. die SIS-Benutzeroberfläche weiterentwickeln, damit Warnhinweise und wichtige Informationen auf dem ersten Bildschirm angezeigt und hervorgehoben werden;
6. die SIS-Benutzeroberfläche weiterentwickeln, so dass verknüpfte Ausschreibungen durch Anklicken eines Hyperlinks geöffnet werden können;
7. die notwendigen Maßnahmen für eine weitere Verbesserung der Betriebskontinuität des N.SIS durch eine geografische Trennung des Hauptstandortes des N.SIS vom Notfall-Standort treffen;
8. umfassende Notfalltests zur Bewertung der Bereitschaft und der Wiederherstellungszeit im Falle eines Systemabsturzes durchführen;
9. die neuen Gegenstandskategorien und Funktionalitäten des SIS der zweiten Generation häufiger verwenden;
10. Abfragen im SIS zu Personen und Gegenständen weiter durchführen und fördern;
11. die Überprüfung der Reisedokumente von Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit verfügen, im SIS an den entsprechenden Flughäfen (siehe Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006⁴) verstärken;
12. ein nationales Verfahren für die Maßnahmen entwickeln, die bei Treffern im Hinblick auf die Sicherstellung ungültig erklärter, für Reisezwecke verwendeter Dokumente von Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit verfügen, zu ergreifen sind;
13. eine weitere Ausweitung des Zugriffs auf das SIS gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/533/JI des Rates auf Beamte, die zollrechtliche Überprüfungen durchführen, in Erwägung ziehen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).